

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

By e-mail: baselcommittee@bis.org

Basel Committee on Banking Supervision
Bank for International Settlements
Centralbahnplatz 2
CH-4002 Basel
Switzerland

10178 Berlin, den 6. Februar 2009
Burgstraße 28
AZ ZKA: BASEL
AZ BdB: C 17 – Ga/Wu/Gk

Konsultationspapier „Supervisory guidance for assessing banks’ financial instrument fair value practices“

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28. November 2008 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht das Konsultationspapier Nr. 145 veröffentlicht. Das Konsultationspapier beschäftigt sich aus bankaufsichtlicher Perspektive mit Fragen der Gestaltung des Bewertungsprozesses von zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten und legt Prinzipien u. a. für die Governance und das Controlling des Bewertungsprozesses, für die interne und externe Kommunikation von Bewertungsunsicherheiten sowie für unter Risikomanagement- und Reportinggesichtspunkten geeignete Bewertungsanpassungen vor.

Response of the German banking industry to BCBS Assessing Fair Value Practices

Allgemeine Anmerkungen

Bevor wir die im Papier geäußerten Vorstellungen im Detail kommentieren, möchten wir einige grundlegende Kommentare voranstellen.

Wir unterstützen die Prinzipien des Konsultationspapiers mit dem Ziel der Stärkung der Governance und des Controllings des Bewertungsprozesses für zum Fair Value bewertete Finanzinstrumente. Die einzelnen zehn Vorgaben sollten unseres Erachtens jedoch noch stärker prinzipienorientiert ausgestaltet sein. Allgemeine Hinweise zum Bewertungsprozess, Details und Beispiele sowie Redundanzen zu anderen aufsichtlichen und bilanziellen Anforderungen sind zu vermeiden.

Aus bilanzieller Sicht decken die IFRS-Standards, hier insbesondere der IAS 39 und der IFRS 7, die relevanten Fragestellungen zu Bewertungs- und Notesangaben ab. Darüber hinaus geben die im Oktober 2008 veröffentlichten Fair Value Guidances des IASB Expert Advisory Panel „Measuring and disclosing the fair value of financial instruments in markets that are no longer active“ Leitlinien zur Ermittlung des Zeitwerts in inaktiven Märkten vor. Das Konsultationspapier ist daher beim Wort zu nehmen, dass die Prinzipien keine zusätzlichen Anforderungen wie etwa gesonderte Bewertungsmethoden o. ä. an das bilanzierende Institut stellen.

Im Sinne einer einheitlichen Anwendung und Interpretation des IFRS-Regelwerks für die Standardsetzung im internationalen Rechnungswesen ist grundsätzlich das International Accounting Standards Board (IASB) und für die Interpretationen der Standards das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) zuständig. Daher werden die Prinzipien in der Einleitung des Konsultationspapiers zutreffend unter den Vorbehalt gestellt, dass diese Guidance keine zusätzlichen Anforderungen an den nach internationaler Rechnungslegung Bilanzierenden stellt.

Dieser Grundsatz wird nach unserer Einschätzung in den formulierten Prinzipien nicht konsequent umgesetzt, so dass für die Bilanzierungspraxis zusätzliche Anforderungen die Folge wären. Wir bitten die Prinzipien des Konsultationspapiers so auszugestalten, dass es weder zu einer Ausweitung der Anforderungen der internationalen Bilanzierungspraxis für deutsche Kreditinstitute noch zu einer Einschränkung für den Bilanzierenden kommt.

So treten nach unserer Auffassung in den Ausführungen des Konsultationspapiers Redundanzen zu bestehenden Rechnungslegungsanforderungen des IAS 39, IFRS 7 und zu den vom IASB Expert Advisory Panel im Oktober 2008 veröffentlichten Guidance „Measuring and disclosing the fair value of financial instruments in markets that are no longer active“ auf. Nach herrschender Meinung sind ausschließlich die IFRS-Standards (insbesondere IAS 39 und IFRS 7) sowie die Fair Value Guidances des IASB Expert Advisory Panel zur Fair-Value-Ermittlung in inaktiven Märkten relevant und geeignet, für Bilanzierungszwecke Fragestellungen zur Fair-Value-Ermittlung in illiquiden Märkten zu beantworten. Um inhaltliche Überschneidungen oder gar Widersprüche zur Fair-Value-Ermittlung gemäß IAS 39 zu vermeiden, empfehlen wir im Konsultationspapier solche Passagen - z. B. im Prinzip 5 - zu streichen, sofern diese Inhalte Gegenstand von IFRS-Standards oder der IASB Fair Value Guidance sind. Bei parallelen Regelungen in unterschiedlichen Regelwerken sehen wir die Gefahr, dass die bisher formulierten Prinzipien Anforderungen an den Bilanzierenden ausweiten oder zu einer Einschränkung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen führen könnten. Dies würde dem Ziel einer weltweit einheitlichen internationalen Rechnungslegung und der Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für Kreditinstitute zuwiderlaufen.

Außerdem gehen wir davon aus, dass die Anwendung der Prinzipien des Konsultationspapiers ausschließlich für kapitalmarktorientierte Kreditinstitute, die zur Konzernabschlusserstellung nach IFRS verpflichtet sind, gelten. Wir bitten daher um Klarstellung des Anwendungsbereiches des Papiers.

Regulatorisches und finanzielles Reporting stehen aus unserer Sicht gleichberechtigt nebeneinander, verfolgen allerdings unterschiedliche Zielsetzungen und betreffen bankintern in der Regel verschiedene Prozesse und Verfahren. So sehr wir eine Konvergenz beider Bereiche z. B. aus Wirtschaftlichkeitsgründen befürworten, gehen wir gleichwohl davon aus, dass gewisse Abweichungen eher der Regelfall als die Ausnahme sind. Hierfür sorgen zum Teil die Aufseher selbst, wenn sie z. B. in ihren Vorgaben Abweichungen der bankaufsichtlich orientierten Bewertungsvorstellungen von den Vorgaben des finanziellen Reportings verlangen. Solche Vorgaben finden sich z. B. im Konsultationspapier des BCBS vom Januar 2009: Revisions to the Basel II market risk framework, Prudent valuation guidance, Tz. 718(xcx)-718(vcxix), insb. Tz. 718(xcix) oder z. B. bei den Baseler Vorgaben für die Bestimmung des Exposures zur Ermittlung des Counterparty Credit Risk bei der Anwendung der Internen Modelle Methode - IMM. Darüber hinaus sollte das Papier keine Regelungen enthalten, aus denen sich explizit oder implizit ergibt, welche Art des Reporting auf dem jeweils anderen Reporting zu basieren hat.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Anwendung der Prinzipien in Abhängigkeit von Bedeutung, Komplexität und Risikogehalt der zum Fair Value bewerteten Positionen erfolgt. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, das Prinzip der doppelten Proportionalität explizit zu erwähnen.

Spezifische Anmerkungen

A. Valuation governance and controls

Principle 1 – Adäquate Governance-Strukturen für die Bewertungsprozesse

Aus unserer Sicht gehen die Verantwortlichkeiten des Boards bei der Anwendung der Fair-Value-Anforderungen sehr weit (z. B. „ongoing review of valuation model performance“). Die im Prinzip 1 formulierten Anforderungen zielen eher auf die typischen Board-of-Directors-Funktionen eines Unternehmens im anglo-amerikanischen Wirtschaftsraum. Diese Funktionen entsprechen aber nicht den typischen Aufgaben eines Aufsichts- bzw. Verwaltungsrates in deutschen Unternehmen und gehen deutlich darüber hinaus, weil sie die operative Leitung des Unternehmens betreffen. Wir bitten dies z. B. für den europäischen Wirtschaftsraum zu berücksichtigen.

Wir gehen davon aus, dass der Baseler Ausschuss einen periodischen und gleichwohl soliden IPV-Prozess für angemessen und ausreichend hält. Eine periodische IPV erfordert nicht zwangsläufig und für alle Positionen eine tägliche unabhängige Bewertung der Finanzinstrumente. Größere Zeitabstände können durchaus ausreichend sein und könnten in Abhängigkeit von der betrachteten Gruppe von Finanzinstrumenten in internen IPV-Guidelines festgelegt werden. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung.

Die Anforderung „the information feeds and thresholds for determining when there is a presumptive case for challenging the valuation model“ ex ante einzurichten, scheint uns bei einer rein quantitativen Schwelle aus praktischer Sicht sehr schwierig zu sein. Wir bitten daher, die Passage zu streichen.

Principle 2 – Angemessene bankinterne Kapazitäten für die Bewertungsprozesse

Sowohl in der Einführung als auch im Prinzip 2 wird darauf abgestellt, dass die Guidance sowohl für „normal market conditions and periods of stress“ gelten. Im gesamten Konsultationspapier wird allerdings nicht deutlich herausgearbeitet, welche prozessualen Anforderungen an den Bewertungsprozess unter Normalbedingungen gelten sollen und welche zusätzlichen Anforderungen im Stressfall hinzukommen. Wir bitten, das Konsultationspapier hinsichtlich einer höheren Stringenz beider Konstellationen zu überarbeiten. Wir sind zum Beispiel der Auffassung, dass sich personelle Kapazitätsplanungen nicht allein an den Spitzenbelastungen einer Stress-Situation orientieren können.

Principle 3 – Konsistenz zwischen der Kategorisierung und dem Management der Finanzinstrumente

Das Prinzip fordert eine weitgehend konsistente Behandlung der bewerteten Positionen in der Rechnungslegung, bei der Erfüllung aufsichtlicher Anforderungen bzw. im bankinternen Risikomanagement. Unterschiede in der Kategorisierung, in der Bewertung und im Management sollen dokumentiert und durch das Senior Management genehmigt werden. So nachvollziehbar die Anforderung auch ist, so gibt es in der Praxis sehr viel größere Unterschiede in den drei angesprochenen Funktionsbereichen. Beispielsweise ist der zum Fair Value bewertete Held-for-Trading-Bestand nach IAS 39.9 nicht zwingend deckungsgleich mit allen nach aufsichtlichen Kriterien dem Handelsbuch zugeordneten Positionen. Zum Beispiel dürfen nach nationaler aufsichtlicher Regelungen Finanzinstrumente, deren Laufzeit die institutsspezifische Definition von Kurzfristigkeit (i. d. R. 6 Monate) überschreitet, nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Transfer der Risiken aus dem Instrument oder des anstehenden Verkaufs) dem aufsichtlichen Handelsbestand zugeordnet bleiben. Nach IAS 39.9 i. V. m. IAS 39.AG15 und IAS 39.IGB11 dürfen Finanzinstrumente dem Handelsbestand zugeordnet werden, wenn sie einem Portfolio angehören, dessen Finanzinstrumente insgesamt aktiv kurzfristig angekauft und verkauft werden.

Somit sind die zu dokumentierenden Unterschiede nicht als Ausnahme, sondern eher als Regelfall zu verstehen. Diese Unterschiede erkennen die Guidance selbst an, indem Prinzip 6 beispielsweise fordert, dass “fair value used for financial reporting purposes must be internally reconciled to valuations used for risk management and regulatory purposes”.

Wir halten eine explizite Klarstellung, wie in den allgemeinen Anmerkungen erläutert, dass durch das Papier keine zusätzlichen oder einschränkenden Anforderungen gestellt werden, für

zwingend erforderlich und bitten daher zu berücksichtigen, Redundanzen zwischen IFRS-Regelwerk und vorliegenden Leitlinien konzeptionell grundsätzlich zu vermeiden. Auch die Regelungen zur Abgrenzung des regulatorischen Handelsbuches bedürfen keiner Ergänzung, sondern sind auf jeweils nationaler Ebene bzw. europäischer Ebene bereits ausreichend geregelt.

B. Risk Management and reporting for valuation

Principle 4 – Solide Prozesse für die Entwicklung und die Überprüfung der Bewertungsmethoden

Die Beurteilung eines jeden Modells sollte berücksichtigen, inwieweit die spezifischen (Risiko-)Faktoren des jeweiligen Instruments bzw. der jeweiligen Position in die Bewertung Eingang finden. Bei der Beurteilung eines Modells ist es außerdem gängige Praxis, zu analysieren, ob das Bewertungsergebnis dem zum Bewertungszeitpunkt am Markt beobachteten Preis entspricht. Die Aussage, dass auf die „theoretical soundness and mathematical integrity“ zu achten sei, sollte deshalb konkretisiert werden. Wir schlagen daher vor, dass in die Erläuterungen von Prinzip 4 aufgenommen wird, dass der Modellvalidierungsprozess

- eine Analyse der spezifischen (Risiko-)Faktoren des jeweiligen Instruments und
 - eine Analyse des Bewertungsergebnisses in Relation zu einem zum Bewertungszeitpunkt am Markt beobachteten Preis
- enthalten soll.

Im Rahmen des integrierten Controllingprozesses soll es zudem eine konsistente Verbindung zwischen expliziten Schwellenwerten im Rahmen des Bewertungsmodells und dem Risikomanagement geben. Wir bitten um Erläuterung und Klarstellung einer solchen Verknüpfung.

Principle 5 – Vertrauenswürdige Datenquellen für den Bewertungsprozess

Das Prinzip stellt explizit auf die IFRS-Standards (insbesondere IAS 39 und IFRS 7) sowie die Fair Value Guidances des IASB Expert Advisory Panel „Measuring and disclosing the fair value of financial instruments in markets that are no longer active“ ab und sollte deshalb gestrichen werden. Die relevanten Regelungen ergeben sich aus den genannten Dokumenten, Doppelungen halten wir wie in den allgemeinen Anmerkungen ausführlich erläutert nicht für sinnvoll, weil sich daraus die potenzielle Gefahr voneinander abweichender Normen ergibt.

Wir würden es dagegen begrüßen, wenn auf die relevanten Passagen der genannten Dokumente explizit Bezug genommen wird und damit die Schnittstellen eindeutig definiert werden.

In dem Papier wird aufgeführt, dass bei der Einschätzung, ob eine Datenquelle verlässlich und relevant ist, 'the maturity of the market, and in particular whether quotes will continue to be available for the foreseeable future' zu beachten ist. Wenn eine Bewertung zum Berichtszeitpunkt beobachtbar ist, sollte diese nicht dahingehend angepasst werden, dass sie möglicherweise in der Zukunft nicht mehr beobachtbar ist.

Das Papier sollte einen Hinweis enthalten, dass die Evaluierung einer Datenquelle bzw. Inputfaktoren ein sehr subjektiver und wertender Prozess sein kann, der alle Fakten und Gegebenheiten zu berücksichtigen hat. In dieser Hinsicht sollte sich der Review der Aufsichtsbehörden auf die von der Bank dokumentierten Abläufe und Richtlinien konzentrieren, anstatt die Berechnungsverfahren der Bank in Einzelfällen neu nachzuvollziehen. Falls jedoch Anzeichen von Mängeln in den Prozessen und Abläufen ersichtlich werden, sind weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörden angemessen.

Ferner sehen wir den letzten Absatz zur Abgrenzung eines aktiven von einem inaktiven Markt und den in Prinzip 5 gestellten Anforderungen an Bewertungsprozesse für Finanzinstrumente hinsichtlich der Angemessenheit des Prozesses und dem damit verbundenen Dokumentationsaufwand kritisch. Gemäß IAS 39.48 A stellen notierte Preise an einem aktiven Markt den besten Anhaltspunkt für den Fair Value dar. Wenn der Markt für ein Finanzinstrument nicht aktiv ist, bestimmt ein Unternehmen den Fair Value mit Hilfe eines Bewertungsverfahrens. Für die Bestimmung des Fair Values hat ein Unternehmen dabei auf die Paragraphen IAS 39.AG69-AG82 zurückzugreifen. Somit werden die in diesem Prinzip gestellten Anforderungen schon für Bewertungsprozesse nach IAS 39 einschließlich Dokumentation angemessen und sachgerecht abgedeckt.

Zudem ist unklar, ob die Anforderungen von Principle 5 sowohl für Normal- als auch für Stresskonstellationen gelten sollten. Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

Principle 6 – Angemessener Prozess für die Ermittlung von Bewertungsanpassungen

Der Absatz “Fair value measurement may involve a significant amount of judgment, including judgements about whether a market is active or inactive ...“ stellt unseres Erachtens kein Prinzip an die Governance und das Controlling des Bewertungsprozess dar, sondern ist vielmehr Gegenstand einer Fair-Value-Praxis (siehe Fair Value Guidances des IASB Expert Advisory Panel). Wir schlagen eine Streichung vor.

Der letzte Absatz ist aus unserer Sicht erklärungsbedürftig, da nicht ersichtlich ist, was beispielsweise aus der Aussage „Fair Values used for financial reporting purposes must be internally reconciled to valuations for risk management and regulatory purposes“ abgeleitet werden soll. Grundsätzlich stimmen wir der Aussage zu, dass signifikante Abweichungen verstanden und dem Senior-Management berichtet werden sollten. Jedoch erachten wir zusätzliche Anforderungen – vor dem Hintergrund bereits bestehender Regelungen – weder für notwendig noch sinnvoll.

Gerade im Rahmen des Aufsichtsrechts wird bereits heute von der nationalen Aufsicht erwartet, dass beispielsweise die Anwendung der Fair-Value-Option bei illiquiden Finanzinstrumenten nur dann angewendet wird, wenn dies im Rahmen eines sachgerechten Risikomanagements erfolgt.¹ Das vorliegende Konsultationspapier führt selbst aus, dass gerade die Anwendung eines individuellen regulatorischen Filters für Banken für aufsichtliche Zwecke notwendig, jedoch für Bilanzierungszwecke nicht immer geeignet ist. Die nationale Aufsicht setzt mit Umsetzung der Vorschläge der CEBS „Guidelines on prudential filters for regulatory capital“ aus dem Jahr 2004 gerade voraus, dass die Volatilität des IFRS-Eigenkapitals durch die umfassendere Zeitwertbewertung für aufsichtliche Zwecke mittels sog. Prudential Filter deutlich eingeschränkt wird. Die Anpassungen der relevanten Bilanzpositionen durch die Prudential Filter erfolgen ausschließlich zur Ermittlung der aufsichtlichen Eigenmittel und setzen an den entsprechenden IFRS-Bilanzposten (z. B. der Neubewertungsrücklage) an. Somit greifen die aufsichtlichen Filter auf Daten des Rechnungswesens zurück und korrigieren unrealisierte Gewinne und Verluste auf zum Fair Value bewertete Vermögenswerte.

Uns stellt sich daher die Frage nach dem Verhältnis zwischen:

- dem vorliegenden Konsultationspapier,

¹ vgl. „Supervisory guidance on the use of the fair value option for financial instruments by banks“ (2006), principle 2 and 3.

- dem Konsultationspapier „Supervisory guidance on the use of the fair value option for financial instruments by banks“ aus dem Jahre 2006 sowie
- den „Guidelines on prudential filters for regulatory capital“ aus dem Jahr 2004 und der damit verbundenen heute möglichen Anwendung von Filterverfahren bei der Nutzung bestimmter Bilanzierungs- und Bewertungsspielräume der IFRS.

Es sollte daher unter angemessener Berücksichtigung der bestehenden aufsichtlichen Anforderungen und vor dem Hintergrund der von Kreditinstituten bereits heute erstellten Überleitungsrechnungen eine Klarstellung hinsichtlich der im letzten Absatz verfolgten Zielsetzung dieses Prinzips erfolgen.

Principle 7 – Explizite Berücksichtigung von Unsicherheiten beim Bewertungsprozess

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der Bewertungsunsicherheit eine solche Bedeutung eingeräumt wird. Wir gehen davon aus, dass Unsicherheiten im Rahmen der Bewertung bereits in den Modellannahmen berücksichtigt werden. Nicht jeder Unsicherheit sollte mit zusätzlichen Abschlägen/Puffern begegnet werden. Die Bewertungsansätze müssen für die interne Risikosteuerung geeignet bleiben. Wir verweisen darauf, dass innerhalb der Fair-Value-Guidances des IASB Expert Advisory Panels keine konservative Bewertung gefordert wird, sondern vielmehr angemessene Risikozuschläge, die Marktteilnehmer unter Berücksichtigung der Art des zu bewertenden Finanzinstruments und der relevanten Marktbedingungen in Betracht ziehen.

Die Berücksichtigung von Bewertungsunsicherheiten im Reporting- und insgesamt im Risikomanagementprozess ist besonders relevant für Finanzinstrumente mit signifikanten nicht beobachtbaren Bewertungsinputs, z. B. Level-3-Instrumente. Für Instrumente mit beobachtbaren Preisen oder Bewertungsinputs wie z. B. Level-1- oder Level-2-Instrumente halten wir eine Berücksichtigung von u. U. noch vorhandenen Bewertungsunsicherheiten für sehr viel weniger sinnvoll. Wir schlagen deshalb vor, die Reporting-Anforderung an die IFRS 7-Vorgabe in Paragraf 27c anzupassen und eine quantitative Analyse der Bewertungsunsicherheiten auf Level-3-Instrumente zu beschränken.

Principle 8 – Externe Kommunikation des Bewertungsprozesses

Es ist auszuschließen, dass die Anforderungen des Prinzips 8 über die in IFRS 7 verankerten Prinzipien hinausgehen, die wir für angemessen und ausreichend halten. Ein Beispiel: “In addition, appropriate disclosure about the sensitivity of fair value measurements to reasonably possible alternatives is also of particular interest of users”. Hier sind für Offenlegungszwecke die Anforderungen des IFRS 7 für die Finanzberichterstattung angemessen und sachgerecht. Um Redundanzen und Abgrenzungskonflikte zu vermeiden, sollten entsprechende Passagen gestrichen werden.

Supervisory assessment of valuation practices

Principle 9 – Regelmäßige Zusatzinformationen für die Bankenaufseher

Wir erkennen an, dass die Aufsicht dazu berechtigt ist, Informationen zu verlangen, die über die Informationen hinausgehen, die externe Dritte erhalten können. Bedacht werden sollte auch, dass die Bankenaufsicht durch die Berichterstattung der Abschlussprüfer ohnehin bereits über eine umfassende Informationsbasis verfügt. Insoweit sind Anforderungen möglich, die über die IFRS-Vorgaben hinausgehen, zum Beispiel: “In addition to this publicly available information, supervisors may wish to periodically obtain supplemental information about fair values and related internal processes from their banks”.

Im Prinzip 9 ist allerdings sogar von dauerhaften, zusätzlichen, periodischen Informationen die Rede. Wir geben zu bedenken, dass der hierfür erforderliche, erhebliche Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zu dem erwarteten Erkenntnisgewinn der Aufsicht stehen sollte. Bei den vielfältig vorgeschlagenen Veröffentlichungen handelt es sich um eine Reaktion auf die Finanzmarktkrise. Der Umfang sollte sich auf wesentliche und nachhaltige Informationen beschränken und insbesondere nach Abklingen der Krise neu beurteilt werden.

Principle 10 – Aufsichtliche Beurteilung des Bewertungsprozesses unter Säule 2

Nach der Vorgabe von Prinzip 10 sollen alle („any“) Defizite bezüglich Bewertung und der darauf bezogenen Corporate Governance, der internen Kontrollsysteme, des Risikomanagement und der Offenlegung, die durch interne oder externe Prüfer aufgedeckt werden, der Aufsicht gemeldet werden. Dies würde bedeuten, dass zum einen die interne Revision jegliche

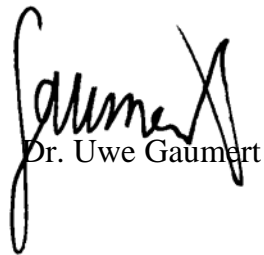
Mängel extern kommunizieren müsste, was jedoch sehr fragwürdig scheint, als auch zum anderen, dass die Vorgabe für externe Prüfer deutlich erhöht würde. Diese haben, u. a. neben der Berichtspflicht über das Risikomanagement, Mängel im Jahresabschluss nur dann zu berichten, wenn diese nicht behoben sind. Insgesamt halten wir den in diesem Prinzip dargestellten Vorschlag für nicht praktikabel sowie die bestehenden Regelungen und Vorgaben für angemessen und ausreichend.

Die im letzten Absatz genannten institutsindividuellen Kapitalzuschläge sollten lediglich das letzte Mittel darstellen, um diagnostizierten Missständen im Risikomanagement zu begegnen, und nur zum Einsatz kommen, wenn andere aufsichtliche Maßnahmen nicht erfolgreich waren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken



Dirk Jäger



Dr. Uwe Gaumert